Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7068**

14. Wahlperiode 10. 10. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6938 –

Wohngeldveränderungen für Schwerbehinderte seit dem 1. Januar 2001

Von verschiedenen Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und sozialen Diensten, wie z. B. dem „Behindertenverband Osthavelland e. V. Nauen“, der „Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose Falkensee“, dem „Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V., Bezirksgruppe Rathenow-Westhavelland“, dem „AWO Kreisverband Havelland e.V.“ wird darauf hingewiesen, dass die mit dem § 13 Wohngeldgesetz (WoGG) seit dem 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Freibetragsregelungen für Schwerbehinderte zu Nachteilen für die Menschen mit Behinderungen führen, die keiner oder noch keiner häuslichen Pflege bedürfen.

In dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Wohngeldgesetz erhielten Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB)

a) von 80 bis unter 100 ohne nachgewiesene häusliche Pflegebedürftigkeit oder

b) von 50 bis unter 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit

bei der Berechnung des Wohngeldes einen Freibetrag in Höhe von 2 400 DM vom Jahreseinkommen abgesetzt.

Nach dem seit dem 1. Januar 2001 geltenden Wohngeldgesetz wird bei einem Grad der Behinderung von unter 80 nur noch dann ein Freibetrag in Höhe von 2 400 DM abgesetzt, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) nachgewiesen wird.

In der Begründung zu § 13 WoGG wurde die Freibetragsregelung für Schwerbehinderte (Absatz 1 Nr. 1 und 2) an den Wortlaut und die Voraussetzungen der entsprechenden Freibetragsregelung in § 25d Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) unter Zugrundelegung der bis dato geltenden DM-Beträge angepasst.

Das stellt nach Auffassung der Verbände eine soziale Härte und Benachteiligung gerade der Menschen mit Behinderungen dar, die sich ihre Mobilität im eigenen Haushalt möglichst lange erhalten wollen und können und daher nicht auf häusliche Pflege angewiesen sind. Zugleich sind diese Regelungen im Kontext mit dem SGB IX und den Debatten zu einem Bundesgleichstellungs-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 8. Oktober 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gesetz für Menschen mit Behinderungen durch die Betroffenen schwer nachvollziehbar.

Vorbemerkung

Zum 1. Januar 2001 ist erstmals eine gesamtdeutsche Wohngeldreform in Kraft gesetzt worden. Sie bringt Leistungsverbesserungen in Höhe von 1,4 Mrd. DM jährlich. Im Zusammenhang damit wurden zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen eingeführt, die den Verwaltungsvollzug des Wohngeldes erheblich erleichtern. Insbesondere wurden die Vorschriften zur Einkommensermittlung und ihre Systematik an die Regelungen des zweiten Wohnungsbaugesetzes angepasst. Diese systematische Angleichung hat der Bundesgesetzgeber kürzlich mit dem Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts, das im Wesentlichen am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, bestätigt.

Die Fragen 1, 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Einschränkung der Freibetragsregelung für Schwerbehinderte mit einem GdB von unter 80 gegenüber den bis zum 31. Dezember 2000 gültigen gesetzlichen Regelungen ein nicht geringer Teil schwerbehinderter Menschen beim Wohngeldbezug Verschlechterungen hinnehmen musste, und war diese Benachteiligung absehbar und beabsichtigt oder wurde sie versehentlich ins Gesetz aufgenommen?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich durch Anpassung der Freibetragsregelung für Schwerbehinderte an den Wortlaut und die Voraussetzungen der o. g. Freibetragsregelung nach § 25d Abs. 1 Nr. 3 des II. WoBauG für die Betroffenen um eine soziale Härte und Benachteiligung handelt?

   Wenn nein, warum nicht?

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch den Nachweis von Pflegebedürftigkeit bei einem Grad der Behinderung von unter 80 eine unnötige, bisher nicht da gewesene Hürde aufgebaut wurde, die dem Anliegen der SGB IX und XI, Mobilität und Selbstständigkeit von Behinderten herzustellen bzw. zu erhalten, widerspricht?

Durch die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Wohngeldnovelle erhalten nach wie vor Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, einen Freibetrag von 3 000 DM im Jahr. Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80 wird ein Freibetrag von 2 400 DM gewährt, soweit die angesprochene häusliche Pflegebedürftigkeit besteht. Weggefallen ist hingegen der bisherige Freibetrag von 2 400 DM bei behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100, die nicht häuslich pflegebedürftig sind. Der Gesetzgeber hat insoweit die Regelung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Ermittlung des Einkommens für die Berechtigung zum Bezug von Sozialwohnungen übernommen. Die neue Regelung ist systemkonform. Es ist Aufgabe des Sozialrechts, behinderte Menschen allgemein zu unterstützen. Aufgabe des Wohngeldes ist es dagegen, Besonderheiten, die regelmäßig zu höheren Wohnkosten führen, zu berücksichtigen. Das ist bei einer Schwerbehinderung ohne häusliche Pflegebedürftigkeit nicht gegeben.

2. Wie wirkt sich die Veränderung der Bezugsgröße von „ermitteltem Jahreseinkommen“ (alte Regelung) auf „ermitteltes Gesamteinkommen“ (§ 13 Abs. 1 und 2 WoGG) hinsichtlich der Frei- und Abzugsbeträge sowie der Gewährung des Wohngeldes konkret für Schwerbehinderte

   a) nach der neuen Regelung des § 13 WoGG gegenüber

   b) der alten Regelung nach § 16 WoGG aus?

Auf Grund der dargelegten systematischen Angleichung gilt nunmehr der einkommenssteuerrechtliche Einkommensbegriff. Die Veränderung der Bezugsgröße von „ermitteltem Jahreseinkommen“ (alte Regelung) auf „ermitteltes Gesamteinkommen nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen“ (neue Regelung) wirkt sich hinsichtlich anzusetzender Frei- und Abzugsbeträge in der Weise aus, dass nach altem Recht erst die Freibeträge (z. B. für Schwerbehinderte) und dann die pauschalen Abzüge für die drei Belastungsfaktoren Steuern vom Einkommen und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegesowie Rentenversicherung von den Bruttoeinnahmen abgezogen wurden.

Seit 1. Januar 2001 hat sich durch die Übernahme der Systematik des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die Reihenfolge mit günstigeren Auswirkungen umgekehrt. Dabei wurden die Vomhundertsätze der pauschalen Abzüge aus Gründen der Rechtsvereinfachung auf jeweils 10 v. H. festgesetzt. Besonderheiten für Schwerbehindert ergeben sich nicht.

5. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der von diesen neuen Regelungen (§ 13 WoGG) betroffene Personenkreis und in welcher Art bzw. Höhe wirkt sich das auf den Wohngeldbezug dieses Personenkreises aus?

Bei der Vorbereitung der Wohngeldnovelle wurde geschätzt, dass sich die neue Regelung auf knapp 30 000 Haushalte auswirken kann. Exakte Daten auf der Basis des neuen Rechts liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Wegfalls des Freibetrages durch die allgemeine Wohngeldverbesserung im Durchschnitt mehr als ausgeglichen werden, so dass auch der betroffene Personenkreis im Gesamtergebnis eine Wohngelderhöhung erhält.

6. Sieht sich die Bundesregierung veranlasst, durch eine entsprechende Gesetzesänderung sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen durch die neuen Regelungen keine Nachteile beim Wohngeldbezug entstehen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Gesetzesänderung zu initiieren. Sie hält die jetzige Regelung für systemgerecht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333